



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 4. April 1959

Nr. 14

**INHALT**

	Seite	Seite	
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>			
Durchführung des G 131; hier: Dritte Bekanntmachung der Bundesausgleichsstelle über Mangelberufe nach §§ 14, 16 G 131 vom 20. 8. 1958	385		
Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131 für die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959	386		
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>			
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Erbach und Hattenheim im Rheingaukreis	387		
Prüfung statisch schwieriger Berechnungen, die bei der Durchführung von Bauvorhaben des Landes durch die Staatsbauämter anfallen, durch die Hess. Landesprüfstelle für Baustatik	387		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neumorschen im Landkreis Melsungen	387		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Quotshausen im Landkreis Biedenkopf	387		
Sanatorium-Groedel-Stiftung, Bad Nauheim	387		
<b>Das Hessische Landesvermessungsamt</b>			
Amtliche Karten	388		
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>			
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rothwesten, Kirchenkreis Kassel-Land	389		
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>			
Prüfungsbühren und Reisekosten bei der Vereidigung von Wägern	389		
		<b>Tarif für die Fährten an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fährten in Niedersachsen und Hessen liegen</b> 389	
		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
		Fortbildungslehrgänge für Gemeindefrauen	390
		Ausführung des Weinggesetzes; hier: Zuckerhöchstgrenzen und Gütegruppen	390
		Steuerpflicht und Versicherungspflicht der Fleischbeschauer	391
		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
		Flurbereinigung Holzhausen, Krs. Wetziar	391
		Flurbereinigung Springen, Krs. Untertaunus	391
		Flurbereinigung Dittlofrod, Krs. Hünfeld	392
		Flurbereinigung Watzelhain, Krs. Untertaunus	392
		<b>Regierungspräsidenten</b>	
		<b>KASSEL</b>	
		Ernennung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung	393
		<b>Buchbesprechungen</b>	393
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	394
		Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1958	398—403

317

### Der Hessische Ministerpräsident

**Durchführung des G 131;**

hier: Dritte Bekanntmachung der Bundesausgleichsstelle über Mangelberufe nach §§ 14, 16 G 131 vom 20. 8. 1958

- Bezug: 1) Mein Erlaß vom 10. 12. 1957 — II/1 — LS 1736 m —  
 2) Rundschreiben der Bundesausgleichsstelle vom 28. 8. 1958  
 — GZ.: I 3 — 3005 —

I.

Die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Bundesausgleichsstelle — hat nach Anhören der Landesunterbringungsstellen und des Beirates der Bundesausgleichsstelle auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 2 G 131 folgende Berufsgruppen zum Mangelberuf erklärt:

**1. Allgemeine Verwaltung in sämtlichen Ressorts**

- a) Telefonisten, Telefonmechaniker, Fernschreibkräfte
- b) Hollerithpersonal
- c) Verwaltungsangestellte der Verg.-Gruppen TO. A X und IX, ferner — befristet bis zum 30. 9. 1959 — der Verg.-Gr. TO. A VIII sowie Verwaltungsangestellte der entsprechenden Verg.-Gruppen anderer Tarifordnungen

**2. Schul- und Kulturwesen**

- a) Lehrkräfte an höheren Fachschulen mit Ausnahme der höheren landwirtschaftlichen Fachschulen
- b) Wissenschaftliche Assistenten an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen
- c) Restauratoren

- d) Bibliotheksfachkräfte aller Laufbahngruppen
- e) Orchestermusiker

**3. Gesundheits- und Veterinärwesen**

- a) Oberärzte
- b) Apotheker, Zahnärzte und Zahntechniker
- c) Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten
- d) Ärzte aller Sparten in den Eingangsgruppen A 13 und TO.A III
- e) Chemiker, Biologen, Bakteriologen, Psychologen
- f) (Ober)- Desinfektoren
- g) Krankenhauswirtschafts- und -pflegepersonal (z. B. Küchenleiter, Köche, Waschmeister, Wirtschaftserinnen, Beschäftigungstherapeutinnen, Schwimm- und Übungsmeister)
- h) (Ober-) Sektions- und Heilgehilfen
- i) Krankentransportkräfte

**4. Wohlfahrts- und Fürsorgewesen**

- a) Erziehungsberater
- b) Heimleiter mit jugendpflegerischen oder fürsorglichen Vorkenntnissen oder Prüfungen
- c) Jugendhelfer
- d) Blindenlehrmeister und Blindenhelfer

**5. Rechtspflege**

- a) Laufbahngruppe des mittleren Justizdienstes, jedoch beschränkt auf Beamte und befristet bis zum 30. 9. 1959
- b) Angestellte der Justizverwaltung der Verg.-Gruppen X und IX TO.A, ferner — befristet bis zum 30. 9. 1959 — der Verg.-Gruppe TO.A VIII

- c) Anstaltspfarrer an den Justizvollzugsanstalten
  - d) Anstaltsärzte an den Justizvollzugsanstalten mit Ausnahme der Chefärzte
  - e) Bewährungshelfer
6. **Technische Betriebe** (nur Angestellten-, nicht Beamtenstellen)
- a) Technisches Personal der Versorgungsbetriebe
  - b) Technisches Personal der Verkehrsbetriebe
  - c) Elektro-, Maschinen-, Heizungs-, Lüftungs-, Be- und Entwässerungsingenieure und -techniker
  - d) Werk- und Maschinenmeister
  - e) (Ober-) Inspektoren des Maschinenbaudienstes in der technischen Verwaltung
  - f) Dienstkräfte der Landeswasserversorgung (Rohrleger, Metallfacharbeiter u. ä.) im einfachen Dienst
7. **Sparkassen und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten**  
Dienstkräfte aller Laufbahngruppen
8. **Sonstige öffentliche Einrichtungen**
- a) Rechnungsprüfer im gehobenen Dienst der obersten Prüfungsbehörden (Rechnungshöfe und Prüfungsverbände), befristet bis zum 30. 9. 1959
  - b) Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes in der Rentenversicherung
9. **Landwirtschaft und Gartenbau**
- a) Landwirtschaftliche Versuchstechniker
  - b) Pflanzenschutztechniker
  - c) Gartenbauingenieure und -techniker, Gartenbaumeister (Ober-) Gärtner
  - d) Landwirtschaftliche Verwalter mit Ausnahme der Beamten
  - e) Leistungsinspektoren, Tierzuchtwarder
  - f) Fütterungsberater, Geflügel-, Schweinemeister
  - g) Milchkontroll-(Ober-) Assistenten, Lehrmelkermeister
  - h) Chemotechniker, Mikrobiologen
  - i) Landwirtschaftlich-technische (physikal., chem. u. ä.) Assistenten
  - j) Laboranten
10. **Rundfunkanstalten**
- a) Kräfte für Hörfunk- und Fernsehprogramm (alle Gruppen)
  - b) Kräfte der Rundfunkklangkörper (alle Gruppen)
  - c) Technische Kräfte und Hörfunk- und Fernsehbetrieb (alle Gruppen)
  - d) Kräfte für Verwaltung und sonstige Rundfunkdienste der Verg.-Gruppen TO.A X und IX sowie — befristet bis zum 30. 9. 1959 — der Verg.-Gruppe TO.A VIII oder der entsprechenden Verg.-Gruppen anderer Tarifordnungen.

## II.

Die vorstehende Aufzählung gilt für männliche und weibliche Kräfte der genannten Berufsgruppen. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vermerkt ist, findet sie für Beamten- und Angestelltenstellen sowie für alle Laufbahn- und Tarifgruppen des betreffenden Berufszweiges Anwendung.

## III.

1. Freiwerdende und neugeschaffene Beamten- und Angestelltenstellen im Bereich der Mangelberufe zählen bei der Berechnung der gemäß § 14 Abs. 2 G 131 zu besetzenden Stellen nicht mit. Bei der Errechnung des Pflichtanteils nach § 12 sind jedoch nach wie vor die Aufwendungen für Beamte und Angestellte der Mangelberufsgruppen mitzuzählen.
2. Freiwerdende und neugeschaffene Beamtenplanstellen im Bereich der Mangelberufe zählen bei der Berechnung der gemäß § 16 Abs. 1 zu besetzenden Stellen nicht mit. Bei der Errechnung des Pflichtanteils nach § 13 sind jedoch nach wie vor die Beamtenplanstellen im Bereich der Mangelberufe mitzuzählen.
3. Die Mangelberufserklärungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Dienstherrn weiter bemüht bleiben, die bisher noch nicht entsprechend im öffentlichen Dienst ver-

wendeten Unterbringungsteilnehmer und nur anrechenbaren Personen der einzelnen Mangelberufsgruppen einer rechtsgleichen Verwendung zuzuführen und die noch außerhalb des öffentlichen Dienstes Stehenden zu übernehmen. Die Dienstherrn sind daher verpflichtet, vor der Besetzung einer Stelle im Bereich der Mangelberufe aktenkundig zu prüfen, ob in den Karteien und Angebotslisten der Landesunterbringungsstellen und der Bundesausgleichsstelle noch geeignete Bewerber verzeichnet sind oder ob durch sonstige organisatorische oder personelle Maßnahmen im gesamten Bereich das Unterbringungsziel des Gesetzes gefördert werden kann.

4. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind Anfragen bei der Bundesausgleichsstelle, ob noch geeignete Bewerber in den Angebotslisten verzeichnet sind, nur noch bei nachfolgenden zum Mangelberuf erklärten Gruppen erforderlich:

## Lehrkräfte

1. Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen
2. Lehrkräfte an Volksschulen (einschl. Sonderschulen)
3. Lehrkräfte an höheren Schulen
4. Lehrkräfte an Mittel (Real-)schulen
5. Lehrkräfte an höheren Fachschulen

## Technische Kräfte

Angehörige des höheren, gehobenen und mittleren technischen Dienstes der Hoch- und Tiefbauverwaltung  
Steuerverwaltung

Beamte und Angestellte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Landesfinanzverwaltungen — Steuer — Rechtspflege

Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Justizdienstes.

Es bleibt vorbehalten, auch für andere Mangelberufsgruppen die Notwendigkeit einer vorherigen Anfrage festzulegen, wenn die Zahl der bei der Bundesausgleichsstelle erfaßten Unterbringungsteilnehmer nicht in dem erwarteten Umfange zurückgeht. Anfragen an die Bundesausgleichsstelle sind über mich zu leiten.

## IV.

Die in dieser 3. Bekanntmachung enthaltenen Mangelberufserklärungen treten mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft und gelten, soweit nicht unter I anderes bestimmt ist, bis zum 31. März 1960.

Der für die staatliche Verwaltung geltende Personallenkungserlaß vom 6. 3. 1956 bleibt hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gebiets- und Nichtgebietskörperschaften in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.  
Wiesbaden, 22. 10. 1958

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
II/1 — LS 1736 m

St. Anz 14/1959 S. 385

## 318

Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131 für die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 6. 1958 — II/12 LS 1739 —

Gemäß VV Nr. 6 (2) zu § 12 bzw. VV Nr. 10 (1) zu § 13 G 131 wird mit Stichtag zum 31. 3. 1959 eine Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach §§ 12, 13 G 131 und des Einstellungssolls nach § 14 Abs. 2 aaO. durchgeführt.

Dafür kommen die gleichen Vordrucke wie im Vorjahr zum Versand. Weitere Exemplare können unmittelbar beim Landespersonalamt angefordert werden.

Bei der Ausfüllung der Vordrucke ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Angaben der Rubriken A und C umfassen das ganze Rechnungsjahr 1958 (1. 4. 1958—31. 3. 1959).
2. Der nach § 17 Abs. 1 ggf. zu zahlende Betrag beläuft sich auf 4000,— DM für jeden Verstoß.
3. Beträge, die nach § 18a Abs. 3 letzter Halbsatz außer Ansatz zu bleiben haben, dürfen in den Angaben zu Spalte 2 und 8 in Rubrik A nicht enthalten sein.
4. Als entsprechend wiederverwendet (Sp. 10 Rubrik A, Sp. 4 Rubrik B) gelten nur Unterbringungsteilnehmer, die den ihnen nach § 19 zustehenden allgemeinen und besonderen Rechtsstand wieder erreicht haben. Personen, die in ein

niedereres Amt eingewiesen sind, aber nach § 18a G 131 die Besoldung erhalten, die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehen würde, gelten nicht als entsprechend wiederverwendet.

5. Im übrigen sind die Anweisungen in meinem Erlaß vom 4. 6. 1958, Teil A Ziffer 5—9 zu beachten.

Eine Erfassung der unterwertig beschäftigten Personen ist mit dieser Erhebung nicht verbunden.

Für die Vorlage der Übersichten werden folgende Termine festgelegt:

**1. Staatliche Verwaltung**

- a) Vorlage der Einzelübersichten bei den Ministerien . . . . . am 15. 5. 1959
- b) Übersendung der Gesamtübersichten für die Ministerialbereiche an das LPA . . . . . am 25. 5. 1959

**2. Kommunalverwaltungen und Nichtgebietskörperschaften**

- a) Vorlage der Übersichten bei den Aufsichtsbehörden . . . . . am 15. 5. 1959
- b) Übersendung der gesamten Übersichten an das LPA . . . . . am 25. 5. 1959

Die angegebenen Termine sind unbedingt einzuhalten.

Ich bitte die Herren Fachminister, diesen Erlaß den berichtspflichtigen Stellen möglichst umgehend bekanntzugeben und für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen.

Wiesbaden, 18. 3. 1959

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
II/12 — LS 1739

*St. Anz 14/1959 S. 386*

**319**

**Der Hessische Minister des Innern**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Erbach und Hattenheim im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Februar 1959 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1959 folgende Flurstücke umgemeindet:

a) aus dem Gebiet der Gemeinde Erbach in das Gebiet der Gemeinde Hattenheim:

Flur	Flurstück	a	qm
19	23/4	1	31
19	23/5	1	22
19	23/6		45

b) aus dem Gebiet der Gemeinde Hattenheim in das Gebiet der Gemeinde Erbach:

Flur	Flurstück	a	qm
8	197/1	2	5

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 18. 3. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 27/59  
*St. Anz 14/1959 S. 387*

führung von Bauvorhaben des Landes durch die Staatsbauämter anfallen, nicht mehr gebührenfrei.

Wiesbaden, 18. 3. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
Vb/d — 64 a 04 — 19/59

*St. Anz 14/1959 S. 387*

**321**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Neumorschen im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Neumorschen im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„Gespalten von Rot und Silber, darin vorn ein goldenes Lilienzepter, hinten ein gestürztes blaues Rebmesser mit rotem Griff.“

Wiesbaden, 23. 3. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 15/59

*St. Anz 14/1959 S. 387*

**322**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Quotshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Quotshausen im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Rot über einem silbernen Bach im Schildfuß 3 silberne Mühlräder (2:1).“

Wiesbaden, 23. 3. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 15/59

*St. Anz 14/1959 S. 387*

**323**

**Sanatorium-Groedel-Stiftung, Bad Nauheim**

Mit Erlaß vom 19. März 1959 habe ich die am 12. 11. 1954 ausgesprochene Genehmigung der Sanatoriums-Groedel-Stiftung mit dem Sitz in Bad Nauheim (St. Anz. 1954 S. 1131) widerrufen.

Wiesbaden, 19. 3. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIf — 2507 — D 1/59 — 3

*St. Anz 14/1959 S. 387*

**320**

An die  
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik  
Darmstadt

**Prüfung statisch schwieriger Berechnungen, die bei der Durchführung von Bauvorhaben des Landes durch die Staatsbauämter anfallen, durch die Hess. Landesprüfstelle für Baustatik**

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 4. 1952 — Ia (1) — 7b — V B/3 61 a 12 (St. Anz. S. 319) und vom 25. 3. 1955 — Va — 64a14/13 — 1/55 — Ie/1a 15 h — Gebühr — (St. Anz. S. 395)

Auf Empfehlung des Rechnungshofes für das Land Hessen hebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen

- 1. Abs. 5 letzter Satz meines Erlasses vom 15. 4. 1952 (St. Anz. S. 319) sowie
- 2. § 1 Abs. 3 der mit Erlaß vom 25. 3. 1955 (St. Anz. S. 395) eingeführten Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hess. Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt vom 14. 3. 1955

mit Wirkung vom 1. 4. 1959 auf.

Damit sind von der Landesprüfstelle für Baustatik vorgenommene Prüfungen statischer Berechnungen, die bei der Durch-

324

## Das Hessische Landesvermessungsamt

## Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 — (St.Anz. S. 598) werden nachstehend die im 2. Halbjahr 1958 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten, Sonderkarten usw. bekanntgegeben.

Bezeichnung des Kartenwerkes	Maßstab	Blattnummer od. Name	Ausgabe	Blattformat Breite und Höhe (cm)	Anzahl der Farben	Preis DM	Bemerkungen
<b>a) Neuerscheinungen</b>							
Dtsch. Grundkarte	1:5000	Abmannshausen-Nord	1958	65×60	2	8,—	
Kreiskarte	1:50 000	Stadt- und Landkreis Darmstadt	1958	65×60	4	2,40	
		Darmstadt	1958	65×60	2	2,—	
		Darmstadt	1958	65×60	1	2,—	
<b>b) Neuausgaben (mit neuem Stand)</b>							
Top.Karten	1:25 000	4620 Arolsen	1957	65×60	3	2,40	
		4620 Arolsen	1957	65×60	4	2,40	*)
		4626 Heiligenstadt	1958	65×60	3	2,40	
		4626 Heiligenstadt	1958	65×60	4	2,40	*)
		4719 Korbach	1958	65×60	3	2,40	
		4719 Korbach	1958	65×60	4	2,40	*)
		4723 Oberkaufungen	1958	65×60	3	2,40	
		4723 Oberkaufungen	1958	65×60	4	2,40	*)
		4819 Fürstenberg	1958	65×60	3	2,40	
		4819 Fürstenberg	1958	65×60	4	2,40	*)
		4826 Eschwege	1958	65×60	3	2,40	
		4826 Eschwege	1958	65×60	4	2,40	*)
		4919 Frankenau	1958	65×60	3	2,40	
		4919 Frankenau	1958	65×60	4	2,40	*)
		5017 Biedenkopf	1958	65×60	3	2,40	
		5017 Biedenkopf	1958	65×60	4	2,40	*)
		5024 Rotenburg a. d. F.	1958	65×60	3	2,40	
		5024 Rotenburg a. d. F.	1958	65×60	4	2,40	*)
		5116 Eibelshausen	1958	65×60	3	2,40	
		5116 Eibelshausen	1958	65×60	4	2,40	*)
		5117 Buchenau,	1958	65×60	3	2,40	
		Krs. Biedenkopf					
		5117 Buchenau,	1958	65×60	4	2,40	*)
		Krs. Biedenkopf					
		5125 Friedewald	1958	65×60	3	2,40	
		5125 Friedewald	1958	65×60	4	2,40	*)
		5126 Vacha	1958	65×60	3	2,40	
		5126 Vacha	1958	65×60	4	2,40	*)
Top.Karten	1:25 000	5218 Niederwalgern	1957	65×60	3	2,40	
		5218 Niederwalgern	1957	65×60	4	2,40	*)
		5316 Ballersbach	1958	65×60	3	2,40	
		5316 Ballersbach	1958	65×60	4	2,40	*)
		5318 Allendorf a. d. L.	1957	65×60	3	2,40	
		5318 Allendorf a. d. L.	1957	65×60	4	2,40	*)
		5324 Hünfeld	1957	65×60	3	2,40	
		5324 Hünfeld	1957	65×60	4	2,40	*)
		5818 Frankfurt/M.-Ost	1956	65×60	3	2,40	
		5818 Frankfurt/M.-Ost	1956	65×60	4	2,40	*)
		5915 Wiesbaden	1958	65×60	3	2,40	
		5915 Wiesbaden	1958	65×60	4	2,40	
Top.Karten	1:25 000	5118 Marburg/Lahn	1958	65×60	3	2,40	
		5118 Marburg/Lahn	1958	65×60	4	2,40	
Wanderkarten	1:25 000	Darmstadt	1958	86×122	5	3,20	gefaltet
Karte des Deutschen Reiches	1:100 000	109 Gießen-Bad Nauheim	1958	90×70	1	2,—	
		110 Fulda-Hohe Rhön	1958	90×70	1	2,—	
Großblatt							

\*) Wenn nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden die Blätter der 4farbigen Ausgabe im Taschenformat gefaltet abgegeben.

Hessisches Landesvermessungsamt  
K 5430/58

St.Anz 14/1959 S. 388

325

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rothwesten Kirchenkreis Kassel-Land

Der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck hat folgendes festgesetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1959 scheiden die evangelischen Einwohner der Gemeinde Rothwesten aus der Evangelischen Kirchengemeinde Simmershausen aus und werden zu einer selbständigen Evangelischen Kirchengemeinde Rothwesten im Kirchenkreis Kassel-Land vereinigt.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wahnhausen der Evangelischen Landeskirche von

Kurhessen-Waldeck mit dem Pfarramt Speele der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover wird aufgehoben.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Rothwesten und Wahnhausen bilden das Kirchspiel Rothwesten, Kirchenkreis Kassel-Land.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rothwesten, Kirchenkreis Kassel-Land, wird eine Pfarrstelle errichtet.

Wiesbaden, 23. 3. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung VI/5 — 881/11 — 59

St.Anz 14/1959 S. 389

326

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die Hessische Eichdirektion Darmstadt

Prüfungsgebühren und Reisekosten bei der Vereidigung von Wägern

Im Anschluß an meine Anordnung über öffentliche Wägebetriebe und Wäger vom 24. 12. 58 (St.Anz. 1959 S. 105) bestimme ich mit Wirkung vom 1. 2. 59 folgendes:

1. Die Prüfungsgebühren betragen für Vollwäger 10,— DM und für Teilwäger 5,— DM. Die Gebühren sind bei Titel 3 des Kapitels der Eichverwaltung zu vereinnahmen.

2. Der Prüfer erhält für die Prüfung eines Vollwägers 5,— DM, für die Prüfung eines Teilwägers 2,50 DM, so daß 50% der Einnahmen der Eichverwaltung verbleiben. Die auszahlenden Beträge sind bei Titel 230 des Kapitels der Eichverwaltung zu buchen.

3. Soweit bei der Unterweisung, Prüfung und Vereidigung der Wäger Dienstreisen erforderlich werden, sind diese grundsätzlich mit anderen Dienstgeschäften zu verbinden. Die Reisekosten werden in diesen Fällen grundsätzlich von der Staatskasse getragen und sind bei Titel 215 des Kapitels der Eichverwaltung zu verausgaben.

Für die Unterweisung und Prüfung von Wägern privater Betriebe, die diese nach Nr. 6 Abs. 3 der Anordnung vom 24. 12. 1958 beantragt haben, werden jedoch die entstandenen Auslagen für Reisekosten bei dem Antragsteller erhoben. Werden mehrere Dienstgeschäfte bei einer Dienstreise ausgeführt, sind dem Antragsteller die entstandenen Auslagen nur anteilmäßig zu berechnen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Antragsteller vor Abhaltung der Prüfung entsprechend zu unterrichten.

Die erstatteten Reisekosten sind bei Titel 9 des Kapitels der Eichverwaltung zu vereinnahmen.

4. Sollte es in besonderen Fällen erforderlich werden, zur Unterweisung und Prüfung Räume anzumieten, werden die Ausgaben von der Staatskasse getragen. Sie sind bei Titel 206 des Kapitels der Eichverwaltung zu buchen.

Der Erlaß des ehemaligen Reichsministers für Wirtschaft vom 27. 10. 1952 — III G 27 887/42 — wird durch vorstehenden Erlaß aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 3. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr M 4 c — 32 — 1 — 25

St.Anz 14/1959 S. 389

327

Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover, soweit die Fähren in Niedersachsen und Hessen liegen

Als Fährgeld ist zu zahlen:

I. für Personen einschließlich ihres Handgepäcks

- 1. je Person ..... 0,25 DM
2. je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr .. 0,15 DM

3. bei wiederholten Fahrten, für die Karten oder Heftchen ausgegeben werden,

- a) für 15 Fahrten zusammen ..... 2,— DM
b) Wochenkarten zu 12 Fahrten für Berufstätige auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle ..... 1,50 DM
c) wie zu b) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad bis 50 ccm ..... 2,20 DM
d) Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten auf dem Wege von und zur Ausbildungsstätte ..... 2,50 DM
e) wie zu d) mit Fahrrad oder Kleinkraftrad bis zu 50 ccm ..... 4,— DM

II. für Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen, sowie für Fahrräder, Kleinkrafträder bis 50 ccm, leichte Handwagen, Handkarren, Hundekarren, Handschlitten, Kinderwagen je Stück ..... 0,25 DM

III. für Tiere

- 1. Großvieh und sonstige Zug-, Reit- oder Lasttiere, je Stück ..... 0,45 DM
2. Kleinvieh, je Stück ..... 0,25 DM
3. getriebenes Federvieh, je angefangene 10 Stück ..... 0,25 DM
4. Hunde, je Stück ..... 0,15 DM

IV. für Last- und Personenfuhrwerke einschl. Gespannführer neben dem Fährgeld für die Gespanne oder Zugtiere

- 1. große Handwagen, Ziehkarren, leichte Ackergeräte und ähnliche landwirtschaftliche Fahrzeuge ..... 0,40 DM
2. Fuhrwerke bis 1,5 t Tragfähigkeit, beladen oder unbeladen ..... 0,90 DM
3. Fuhrwerke bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen ..... 1,— DM beladen ..... 1,50 DM
4. Fuhrwerke über 3 t Tragfähigkeit unbeladen ..... 1,80 DM beladen ..... 2,50 DM
5. Möbel- und Schaustellerwagen ..... 2,50 DM
6. Dreschmaschinen, Selbstbinder und ähnliche schwere Fahrzeuge ..... 2,50 DM

V. für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugführer

- 1. Lastkraftwagen oder deren Anhänger a) bis 0,75 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen ..... 0,75 DM b) über 0,75 bis 1,5 t Tragfähigkeit unbeladen oder beladen ..... 1,50 DM c) über 1,5 t bis 3 t Tragfähigkeit unbeladen ..... 1,50 DM beladen ..... 2,— DM d) über 3 bis 5 t Tragfähigkeit unbeladen ..... 2,50 DM beladen ..... 3,— DM

e) über 5 t Tragfähigkeit	
unbeladen .....	3,— DM
beladen .....	4,— DM
2. Kraftomnibusse	
a) bis zu 25 Sitzplätze .....	2,50 DM
b) über 25 Sitzplätze .....	3,50 DM
c) Anhänger .....	1,— DM
3. Personenkraftwagen	
a) bis 1000 ccm .....	1,— DM
b) bis 2000 ccm .....	1,20 DM
c) über 2000 ccm .....	1,50 DM
d) Anhänger .....	0,75 DM
4. Krafträder über 50 ccm	
a) ohne Beiwagen .....	0,50 DM
b) mit Beiwagen .....	0,60 DM
5. Zugmaschinen	
a) bis 12 PS .....	1,80 DM
b) über 12 PS .....	2,50 DM
6. Trecker im landwirtschaftlichen Einsatz .....	1,— DM

#### VI. Fahrgeldbefreiungen und -ermäßigungen

##### 1. Vom Fahrgeld sind befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird,
- Angehörige der Häfen- und Schifffahrtsverwaltungen in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Dienstfahrzeugen,
- Gütertransporte, die für unmittelbare Rechnung der Häfen- und Schifffahrtsverwaltungen ausgeführt werden, mit ihren Begleitpersonen,
- die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden und der Krankenfahrstuhl eines Gehbehinderten,
- Postboten mit ihren Fahrzeugen bei Bestellgängen und Dienstfahrzeuge der Bundespost bei regelmäßigen Fahrten. Die Fahrgäste der Postfahrzeuge sind von der Zahlung des Fahrgeldes nicht befreit.
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten oder sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften,
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

##### 2. Fahrgeldermäßigungen

Das Fahrgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fahrgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fahrgeldes.

#### VII. Zusätzliche Bestimmungen

1. Bei Nacht, Hochwasser und Treibeis wird das doppelte Fährgeld erhoben.

2. Als Nacht gelten in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 18.00 bis 7.00 Uhr.

3. Die Hochwassergrenze wird durch einen Merkpfehl oder in anderer Weise durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bezeichnet.

4. Die Bestimmungen nach Abschnitt VI (Fahrgeldbefreiungen und -ermäßigungen) gelten nicht für Fahrten bei Nacht.

5. Das Fahrgeld ist auch zu entrichten, wenn der Fährbetrieb wegen Eisstand eingestellt und der Eisweg von der zuständigen Wegepolizeibehörde freigegeben wurde.

6. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug gilt als beladen, wenn es außer dem Zubehör oder dem Betriebsstoff für die Maschine mehr als 100 kg geladen hat.

#### VIII. Schlußbestimmungen

1. Gebührenabweichungen im Widerspruch zu preisrechtlichen Bestimmungen sind nach § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. 7. 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 25. 12. 1955 (BGBl. I S. 869) strafbar.

2. Die festgesetzten Fahrgelder sind Höchstpreise.

3. Dieser Tarif tritt am 1. April 1959 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif für die Fähren an der Weser und ihren schiffbaren Quell- und Nebenflüssen im Bereich der Wasserstraßendirektion Hannover vom 14. April 1949 (Amtsblatt für Niedersachsen 1949, S. 129, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1949, S. 77 und Staatsanzeiger für das Land Hessen 1949, S. 263) und der erste Nachtrag vom 13. Juli 1951 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1951, S. 358, Ministerialblatt für Nordrhein-Westfalen 1951, S. 952 und Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951, S. 450) außer Kraft.

Dieser Tarif wurde durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 29. 10. 1958 — Az.: I/PK 4-S6b2 — 1083/58 — und durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 3. 2. 1959 — Az.: S54 — 75 — S6 — 59 — preisrechtlich genehmigt.

4. Dieser Tarif wird festgesetzt:

für das Land Niedersachsen im Auftrage des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr,

für das Land Hessen im Auftrage des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

Hannover, 19. 2. 1959

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover  
71 H 4167 St.Anz 14/1959 S. 389

328

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Fortbildungslehrgänge für Gemeindefschwestern

Das Interesse für die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen für Gemeindefschwestern ist, wie die starke Nachfrage es beweist, von Jahr zu Jahr gestiegen. Im vergangenen Jahr übertraf die Anmeldeziffer dafür die Zahl der verfügbaren Plätze.

Um den Erwartungen auf weitere Lehrgänge zu entsprechen und damit den Trägern von Gemeindefplegestationen, die noch keine Schwestern zur Teilnahme entsandt haben, Gelegenheit zu geben, die notwendige Fortbildung nachzuholen, sehe ich mich veranlaßt im laufenden Jahr wiederum vier Lehrgänge festzulegen.

Folgende Termine sind vorgesehen: 15. 6.—20. 6. 1959 — 21. 9.—26. 9. 1959 — 28. 9.—3. 10. 1959 — 12. 10.—17. 10. 1959.

Erfahrungsgemäß haben sich die Termine nach Übereinkunft mit den bisherigen Lehrgangsteilnehmerinnen als zeitgerecht und günstig erwiesen.

Ich bitte wie bisher bemüht zu sein, die verfügbaren Teilnehmerplätze je Lehrgang zu besetzen und die namentlichen Anmeldungen bis spätestens zehn Tage vor Beginn eines jeden Lehrganges dem „Haus der Landfrau“, Neustadt, Krs. Marburg/L., und eine Zweitschrift für meine Planung nach hier zu senden.

Die anfallenden Kosten für die Lehrgänge, Unterbringung und Verpflegung werden vom Land Hessen getragen. Die

Kostenträger der Gemeindefplegestationen werden gebeten, die Reisekosten zu übernehmen.

Wiesbaden, 11. 3. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
VII A c (3) 18b 22

St.Anz 14/1959 S. 390

329

#### Ausführung des Weingesetzes;

hier: Zuckeringhöchstgrenzen und Gütegruppen.

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. 11. 1958 — VII A g — 20 a 32 — 5385/58. (St.Anz. S. 1428)

Der in Abschnitt V, zweite Zeile, angegebene zweite Erlaß ist wie folgt zu berichtigen:

Statt „23. Oktober 1954 — Tgb.Nr. 6457/54“ muß es richtig heißen: „27. Oktober 1954 — Tgb. Nr. 6447/54“

Wiesbaden, 18. 3. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
VII A g — 20a 32

St.Anz 14/1959 S. 390

**330****Steuerpflicht und Versicherungspflicht der Fleischbeschauer.**

In der Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren die Auffassung durchgesetzt, daß die gegen Gebühren tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer u. Trichinenschauer (Beschauer) nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen. (Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. 10. 1952 — OS II 61/51, Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. 11. 1956 — III ZR 40/55, Urteil des Bundesfinanzhofes vom 4. 7. 1957 — Az. V 201/56, Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21. 1. 1958 — 10 RV 695/55.)

Die Beschauer üben demnach eine unselbständige Tätigkeit aus und sind Landesangestellte besonderer Art, also keine Tarifangestellten. Demzufolge sind sie mit dem Einkommen aus der Fleischschau nicht umsatzsteuerpflichtig. Ich hebe deshalb im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen entgegenstehende Bestimmungen, wie sie insbesondere in Erlassen des Hessischen Ministers des Innern vom

25. 9. 1952 — VII/Vet. 19a 12 — 1654 — Tgb.Nr. 7810

28. 12. 1954 — VII/Vet. 19a 12 — Tgb.Nr. 37

2. 4. 1957 — VII B 19a 12 — Tgb.Nr. 598

und in dem Merkblatt über die Steuerpflicht und über die Sozialversicherungspflicht der Beschauer in Hessen vom 24. 7. 1952 (Sonderdruck aus dem Staatsanzeiger Nr. 32 vom 9. August 1952) enthalten waren, mit Wirkung vom 1. April 1959 auf. Von diesem Zeitpunkt ab ist den Beschauern die Umsatzsteuer nicht mehr aus der Staatskasse zu erstatten. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die den Beschauern zu zahlenden Gebühren dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Es bleibt den Beschauern überlassen, Rechtsmittel in den Fäl-

len einzulegen, in denen sie durch die Finanzämter zur Umsatzsteuer veranlagt werden sollten.

Hinsichtlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung ergibt sich keine Änderung der bisher allgemein und ohne Widerspruch vertretenen Auffassung.

Bezüglich der Zusatzversicherung teilt der Hessische Minister der Finanzen mit, daß eine Rechtsgrundlage für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Gestalt der Versicherung bei der VBL nicht vorhanden sei. Voraussetzung für eine derartige Versicherungspflicht sei die Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Außerdem könne die Versicherungspflicht nach der Satzung der VBL nur durch einen Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag begründet werden. Mit den Beschauern seien aber weder Arbeitsverträge abgeschlossen worden — nach dem Fleischbeschaugesetz besteht hierzu bei Beschauern, die gegen Gebühren tätig sind, auch keine Möglichkeit — noch könne ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, da ein solcher nur die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse regeln könne. Eine zusätzliche Versicherung bei der VBL kann daher nicht in Betracht gezogen werden. Bezüglich der Erstattung der bisher geleisteten Beiträge an die Beschauer und an das Land wird das Finanzministerium mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Verbindung treten.

Das Merkblatt über die Steuerpflicht und über die Sozialversicherungspflicht der Beschauer wird z. Z. geändert und ergänzt.

Wiesbaden, 16. 3. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

St.Anz 14/1959 S. 391

**331****Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Flurbereinigung Holzhausen, Krs. Wetzlar****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I, S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Holzhausen, Kreis Wetzlar, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung einschließlich des Waldes und der Ortslage festgelegt. Es hat eine Größe von 650,7708 ha, worin eine Waldfläche von 337,1263 ha enthalten ist. Die Gebietskarte, auf der die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht sind, bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Holzhausen, Kreis Wetzlar, mit dem Sitz in Holzhausen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 des FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturredamt Wetzlar, Philosophenweg 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturredamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturredamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hop-

fenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturredamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturredamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturredamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Holzhausen und in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Holzhausen, Greifenstein, Greifenthal, Ulm, Allendorf, Rodenroth und Beilstein zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 27. 2. 1959

**Landeskulturredamt**  
WF 229 — 4486/59  
St.Anz 14/1959 S. 391

**332****Flurbereinigung Springen, Krs. Untertaunus****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) ergeht folgender Beschluß:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Springen, Kreis Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die gesamte Gemarkungsfläche einschließlich der Ortslage und des Waldes. Es hat eine Gesamtgröße von 878 ha, worin rd. 580 ha Wald enthalten sind.

3. Die nach § 10 Nr. 1 FlurbG am Verfahren Beteiligten bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Springen, Krs. Untertaunus, und führt den Namen: „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Springen, Krs. Untertaunus“.

4. Die Beteiligten werden unter Hinweis auf § 14 (1) FlurbG aufgefordert, ihre Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 (1) bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll, es sei denn, daß diese Änderung zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach § 34 (2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann auch den früheren Zustand wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt nach § 34 (3) FlurbG. Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt nach § 85 Nr. 6 anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Springen sowie den Nachbargemeinden Watzelhain, Langenseifen, Dickschied, Wisper, Mappershain und Kemel öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern aller oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 9. 3. 1959

Landeskulturamt  
WF 230 — 6926/59  
St.Anz 14/1959 S. 391

333

### Flurbereinigung Dittlofrod, Krs. Hünfeld

#### Ergänzungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluß der Oberen Siedlungsbehörde — Landeskulturamt Wiesbaden — vom 13. Juni 1958 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Dittlofrod, Kreis Hünfeld, werden Flächen aus den Gemarkungen Giesenhain, Buchenau, Arzell, Körnbach und Steinbach nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Das ursprüngliche Flurbereinigungsgebiet in Größe von rd. 303 ha erweitert sich damit auf rd. 377 ha.

2. Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Giesenhain erfolgt beitragspflichtig, da Giesenhain noch nie einer Flurbereinigung unterlag. Die Zuziehung der Grund-

stücke aus den Gemarkungen Arzell und Steinbach erfolgt beitragsfrei, da diese Gemarkungen in den letzten Jahren flurbereinigt wurden. Die Zuziehung aus der Gemarkung Buchenau erfolgt aus rein technischen Gründen ebenfalls beitragsfrei. Die Grundstücke der Gemarkung Körnbach sind nur im Rahmen der Kosten beitragspflichtig, die durch Flurbereinigungsmaßnahmen in dem zugezogenen Gemarkungsteil Körnbach entstehen.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluß nicht ein.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 Flurb.G. gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 Flurb.G.).

5. Nach § 34 bzw. nach § 85, 5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurb.G. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz d) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger und in den Gemeinden Dittlofrod, Giesenhain, Körnbach und Steinbach, Buchenau und Arzell öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Übersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Dittlofrod, Giesenhain, Steinbach, Körnbach, Arzell und Buchenau zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 3. 1959

Landeskulturamt  
Aktenzeichen: KF 118  
St.Anz 14/1959 S. 392

334

### Flurbereinigung Watzelhain, Krs. Untertaunus

#### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) ergeht folgender Beschluß:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Watzelhain, Krs. Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die gesamte Gemarkungsfläche einschließlich der Ortslage und des Waldes. Es hat eine Gesamtgröße von 409 ha, worin rd. 213 ha Wald enthalten sind.

3. Die nach § 10 Nr. 1 FlurbG. am Verfahren Beteiligten bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft



des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Watzelhain, Krs. Untertaunus, und führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Watzelhain, Krs. Untertaunus.“

4. Die Beteiligten werden unter Hinweis auf § 14 (1) FlurbG. aufgefordert, ihre Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 (1) bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll, es sei denn, daß diese Änderung zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach § 34 (2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt nach § 34 (3) FlurbG Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt nach § 85 Nr. 6 anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Watzelhain sowie den Nachbargemeinden Ramschied, Langenseifen, Springen, Kemel, öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern aller oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt. Wiesbaden, 9. 3. 1959

Landeskulturamt  
WF 231 — 6928/59  
St.Anz 14/1959 S. 392

335

## Regierungspräsidenten

### KASSEL

#### Ernennung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung

Auf Grund des § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 7. 1. 1907 (RGBl. S. 3) habe ich nach Anhörung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel zur Abgabe von Gutachten in Verfahren gemäß § 35 Abs. 5 GewO, die die Untersuchung des Betriebes des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie des Betriebes einzelner Zweige des Baugewerbes betreffen, als Sachverständige ernannt:

- Dipl.-Kfm. Ewald Falke, Kassel, Parkstraße 45,
- Baumeister Ernst Gehring, Fulda, Am Pröbel 1a,
- Maurermeister Heinrich Naumann, Münchhausen, Krs. Marburg,
- Dipl.-Ing. Hans Albrecht Schmidtman, Kassel, Kohlenstraße 124,
- Zimmermeister Hermann Wildhack, Marburg/L., Gisselberger Str. 47.

Kassel, 18. 2. 1959

Der Regierungspräsident  
III/1 Az.: 73a-04-07  
St.Anz 14/1959 S. 393

## Buchbesprechungen

**Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht**, begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Staatspräsident beim Kammergericht, fortgeführt von Dr. Konrad Duden, Rechtsanwalt in Mannheim, Honorarprofessor an der Universität Heidelberg. 13., völlig neu bearbeitete Auflage. 1959 XVII, 875 Seiten 8°. In Ganzleinen 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Voraufgabe dieses weit verbreiteten und sehr beliebten Kommentars ist im St.-Anz. 1956 S. 532 besprochen. Der als Vorabdruck und Sonderband erschienene, das Recht der Handelsvertreter erläuternde, Auszug aus der Neuauflage ist im St.-Anz. 1958 S. 873 besprochen. Die dort kurz erwähnten Änderungen geben der 13. Auflage des Hauptbandes ihr Gepräge. Ebenso wie Floegel-Hartungs Kommentar zum Straßenverkehrsrecht (St.-Anz. 1958 S. 317) erhielt das Buch ein größeres Format (ca. 13x20 cm statt ca. 10x16 cm) und einen anderen Druck (Antiqua statt Fraktur). Dadurch ist der Kommentar noch handlicher und lesbarer geworden. Bei der Güte und Sorgfalt, mit der das Werk bearbeitet wird, versteht es sich von selbst, daß die neue Rechtsprechung bis zum 31. 12. 1957 vollständig und bis zum 30. 11. 1958 im wesentlichen nachgetragen und eingearbeitet wurde.

Stärker als bisher hat der Verfasser sachlich unmittelbar zusammengehörende Vorschriften zu Paragraphen-Gruppen zusammengefaßt, um sie allgemein zu erläutern. Das entspricht dem anzuerkennenden Bemühen des Verfassers, „immer mehr zur systematischen Darstellung der . . . Institutionen vorzuschreiten“ (Vorwort S. V). Deshalb hat der Verfasser auch sonst, insbesondere in den Erläuterungen des jeweils ersten Paragraphen eines Abschnittes des HGB, zusammenhängende Darstellungen gegeben (z. B. Grundzüge des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts zu § 59; Recht der Handelsvertreter zu § 84). Dafür sind die besonderen Einführungen oder Einleitungen zu Paragraphen-Gruppen gestrichen. Bestehen geblieben und ausgebaut sind die Einführungen zu den hier erläuterten 3 Büchern des HGB. Dies alles hat die Übersichtlichkeit des Kommentars weiter erhöht.

An Einzelheiten sei auf folgendes hingewiesen:

- Zum Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Anm. 5 f. der Einführung zu Buch I, S. 6) hat der BGH (BB 59, 171 Nr. 272 = NJw. 59, 479) entschieden, daß Voraussetzung des Anspruchs nicht nur die Unmittelbarkeit des Eingriffes ist, daß dieser vielmehr auch betriebsbezogen sein müsse.
- Zu den im Kommentar an mehreren Stellen ausführlich erörterten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vgl. jetzt den Aufsatz von Claus (Zur Systematik der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in MDR 59, 165.

Durch die äußere und innere Umgestaltung des Kommentars von Baumbach-Duden zum HGB ist das Werk zu einem noch besseren Arbeitsmittel geworden, als es die wohleingeführten Voraufgaben schon anerkanntermaßen waren.

Staatssekretär Dr. Reuß

**Schriften für die Bundeswehrverwaltung. Band 13: Haushaltswesen** von Regierungsoberamtmann Rentz in Mannheim. 230 S. brosch. DM 12,35

Band 15/1: Tarifwesen — Das Einstellungsverfahren von den Regierungsoberinspektoren Graf und Rippel, beide in Mannheim. 36 S. brosch. DM 2,60. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg, Berlin, Bonn.

In der hier bereits mehrfach behandelten Reihe „Schriften für die Bundeswehrverwaltung“ (vgl. St.-Anz. 1958 S. 1232, 1959 S. 116) sind die beiden vorbezichneten weiteren Bände erschienen.

Der Verteidigungshaushalt macht z. Z. etwa ein Viertel des gesamten Bundeshaushalts aus. Die richtige Anwendung des Haushaltsrechts bis zur kleinsten Dienststelle der Bundeswehr ist daher ebenso für die laufende Mittelbewirtschaftung wie für die Rechnungslegung und -prüfung von besonderer Bedeutung. Für einen auf die besonderen Verhältnisse der Bundeswehr zugeschnittenen Leitfadens des Haushaltswesens wird daher auch neben der umfangreichen allgemeinen Haushaltsliteratur ein Bedürfnis bestehen. Wer zur Behandlung schwieriger Auslegungs- und Zweifelsfragen des Haushaltsrechts tiefer schürfen muß, wird allerdings die bekannten Kommentare zur Reichshaushaltsordnung usw. sowie das wissenschaftliche Schrifttum zu Rate ziehen müssen. Aber als tägliches Handwerkszeug des Sachbearbeiters sowie für die Aus- und Fortbildung der Beamten wird der vorliegende Band nützliche Dienste leisten. In ihm wird nach einführenden und allgemeinen Abschnitten über das Haushaltswesen, wobei die klare Darstellung der Haushaltsgrundsätze hervorzuheben ist, die Ausführung des Haushaltsplans und das Verfahren bei der Anweisung von Haushaltsmitteln ausführlich behandelt. Der Benutzer findet dabei alles, was er in dem oben gezogenen Rahmen braucht, in übersichtlicher und verständlicher Darstellung. Dabei erweist sich der an der Bundeswehrverwaltungsschule tätige Verfasser als erfahrener Haushaltsmann, der es auch versteht, dem mitunter etwas spröden Stoff durch Beispiele aus der Praxis zu verdeutlichen; zahlreiche, zum Teil ausgefüllte Vordruckmuster dienen dem gleichen Zweck. Neben den allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht sind die einschlägigen Erlasse des Bundesministers für Verteidigung allenthalben angeführt.

Gegenüber dem umfangreichen Haushaltsband ist der Band „Einstellungsverfahren“ ein schmales Heft. Er behandelt als Teilgebiet des Tarifwesens das Verfahren bei der Einstellung von Angestellten und Lohnempfängern der Bundeswehr. Die maßgebenden arbeits- und haushaltsrechtlichen Vorschriften werden eingehend erläutert. Bemerkenswert sind die — offenbar auf reicher Erfahrung als Personalsachbearbeiter beruhenden — Empfehlungen der Verfasser für die Anlage und Gliederung von Personalakten. Auch hier wird der Benutzer die beigefügten Vordruckmuster begrüßen.

Beide Bände dürften bei den Dienststellen der Bundeswehr rasche und weite Verbreitung finden.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

1959

Samstag, den 4. April 1959

Nr. 14

## Veröffentlichungen

1019

### Einziehung und Veräußerung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Hünfeld

1. Die Stadt Hünfeld hat beantragt, folgende Wegegrundstücke in der Gemarkung Hünfeld einzuziehen: a) Flur 15, Flurstück 101, am gelben Graben, Flur 15, Flurstück 102, westlicher Teil entlang den Grundstücken Flurstücke 57 und 70, b) Flur 16, Flurstück 90/76, auf dem Helfrich, Flur 16, Flurstück 96/69, an der Lehmkaute, Flur 16, Teilstück des Flurstücks 97/76 an der Lehmkaute, Flur 16, Flurstück 73, bei der alten Tonkaute.

2. Von der Stadt Hünfeld wurde die Genehmigung zur Veräußerung der nachstehend aufgeführten Wegegrundstücke beantragt: Flur 16, Flurstück 75, bei der alten Tonkaute, Flur 16, Flurstück 74, bei der alten Tonkaute, Flur 16, Flurstück 98/69 — nordöstliches Teilstück entlang den Grundstücken Flurstücke 36 und 37.

Diese Wegegrundstücke bleiben weiterhin entsprechend dem Rezeß der Stadt Hünfeld aus dem Jahre 1924 Interessenwege. Die Lagepläne, in denen die oben näher bezeichneten Wege eingetragen sind, können im Rathaus, Zimmer 7, eingesehen werden.

Gemäß § 3 und 4 des Gesetzes betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. 4. 1887 wird die beabsichtigte Verfügung über die Substanz des durch das Auseinandersetzungsverfahren begründeten Vermögens bekanntgemacht. Einsprüche gegen die beabsichtigte Maßnahme sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Auseinandersetzungsbehörde — Kulturamt, Bad Hersfeld, Dudenstraße 4 — unter Vermeidung des Ausschlusses vorzuzeigen.

Hünfeld, 25. 3. 1959

 Der Magistrat  
Dr. Rudelsdorff

1020

### Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Hünfeld

Die Stadt Hünfeld hat beantragt, die Wirtschaftswege in der Gemarkung Hünfeld Flur 8 Flurstück 166, am Galgenberg, Flurstück 174, am Galgenberg, Flurstück 175, am Galgenberg, Flurstück 176, am Galgenberg, einzuziehen, da sie für die Errichtung einer BGS-Unterkunft benötigt werden. Der Lageplan betr. die fraglichen Wegegrundstücke kann im Rathaus, Zimmer 7, eingesehen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 3 des Gesetzes vom 2. 4. 1887 betr. die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche gegen die Einziehung dieser Wege sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen

einer Frist von 14 Tagen vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet bei der Auseinandersetzungsbehörde — Kulturamt, Bad Hersfeld, Dudenstraße 4 — vorzubringen.

Hünfeld, 25. 3. 1959

 Der Magistrat  
Dr. Rudelsdorff

1021

### Baulandumlegung in Rüdesheim (Rhein), Oberer Kiesel

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. f. d. Land Hessen Nr. 25, S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag des Rheingaukreises hat in seiner Sitzung am 21. 10. 1958 die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Gebiet „Oberer Kiesel“ in Rüdesheim (Rhein), beschlossen. Der Umfang des Umlegungsgebietes ist in einem besonderen Plan ausgewiesen. Der Kreisausschuß des Rheingaukreises als Umlegungsbehörde hat das Umlegungsverfahren eingeleitet und im Umlegungsplan die Grenzen des Umlegungsgebietes im einzelnen durch eine grüne Linie dargestellt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan sowie das Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt in der Zeit vom Montag, den 6. bis Sonnabend, den 25. April d. J. im Rathaus Rüdesheim (Rhein), Stadtbauamt, Zimmer 21 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger, 5. die Stadt Rüdesheim (Rhein).

Rüdesheim, (Rhein), 25. 3. 1959

 Der Kreisausschuß des  
Landkreises Rheingau  
als Umlegungsbehörde  
Bausinger, Landrat

1022

### Einziehung eines Weges in der Gemeinde Ransbach

Es ist beabsichtigt, den gemeindeeigenen Weg, Flur 120, 67 einzuziehen, und ihn jenseits der Grundstücks neu auszuweisen. Der neue Weg erhält nach Vermessung eine neue Flurnummer.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan, aus dem die näheren Einzelheiten ersichtlich sind, liegt während der Einspruchsfrist im Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Ransbach, 28. 3. 1959

 Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

1023

### Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemeinde Philippsthal (Werra)

Die Vereinigten Kaliwerke Salzdettfurth AG — Werk Hattorf — in Philippsthal haben beantragt, ihnen nachstehend bezeichnetes Teilstück des Weges „Auf dem Hundsstück“ zum Zwecke der Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu verkaufen:

Flur 7, Flurstück 89, Weg „Auf dem Hundsstück“, ca. 1,70 Ar.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 30. April 1959, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Planunterlagen liegen während der vorgenannten Zeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Philippsthal (Werra), 24. 3. 1959

 Der Gemeindevorstand  
als Wegepolizeibehörde  
gez. Otto  
Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

1024

### Aufgebote

F 2/59: Die 1. Lina Storch, geb. Schmidt, Ehefrau des Karl, genannt Gustav Storch in Münzenberg, 2. Alice Volp, geb. Schmidt, Ehefrau des Landwirts Eugen Volp in Münzenberg haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Münzenberg, Band 23, Blatt 1108 und Band 32, Blatt 1418 eingetragenen Hypothek über 500,— Goldmark nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 7. Oktober 1959, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 24. 3. 1959

Amtsgericht

**1025**

F 1/59: Die Witwe Marie Diehl, geb. Scheld in Holzheim hat das Aufgebot des über die im Grundbuch von Holzheim, Band 17, Blatt 909 eingetragene Grundschuld von 1500,— GM nebst 8 v. H. Zinsen erteilten Briefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 7. Oktober 1959, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 24. 3. 1959

Amtsgericht

**1026**

F 6/58: Durch Urteil vom 18. März 1959 ist der Brief über die im Grundbuch von Obervorschütz Blatt 762 in Abt. III lfd. Nr. 9 für die Landeskreditkasse in Kassel eingetragene Darlehenshypothek von 989,95 GM für kraftlos erklärt worden.

Fritzlar, 20. 3. 1959

Amtsgericht

**1027**

F 7/58: Durch Urteil vom 18. März 1959 ist der Eigentümer des im Grundbuch von Grifte Blatt 398 (früh. Artikel 79) auf den Namen des Johannes Kothe in Kassel-Rothenditmold eingetragenen Grundstücks Flur 4 Flurstück 103 mit seinem Recht ausgeschlossen worden.

Fritzlar, 20. 3. 1959

Amtsgericht

**1028**

F 3/58: Der Viehkommissionär Jonas Dittmar in Haldorf, vertreten durch Rechtsanwalt Franz in Gudensberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Wolgershausen Band 7, Blatt 240 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Wolfershausen Flur 6, Flurstück 84/1, Grünland im Fachgarten in Größe von 23,05 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Conrad Dittmar, Adams Sohn, zu Haldorf wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juni 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung erfolgen wird.

Melsungen, 20. 3. 1959

Amtsgericht

**1029**

3 F 11/58: Durch Urteil vom 20. 3. 1959 ist der Lehrer Philipp Schmidt aus Obertiefenbach, z. Z. unbekanntem Aufenthalts in Amerika als Eigentümer der im Grundbuch von Obertiefenbach, Bl. 785 eingetragenen Grundstücke:

Flur 19, Flurstück 1207, Acker auf der Weyerergrenze, 3. Gew. 11,95 Ar

Flur 87, Flurstück 6537, Grünland oben im Straßenwasen, 7. Gew. 4,25 Ar mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

Runkel (Lahn), 20. 3. 1959

Amtsgericht

**1030****Güterrechtsregister**

GR 94: Bäckermeister Hans-Georg Glauner und dessen Ehefrau Martha Glauner, geb. Bischoff, in Frankenu, Waldeckerstraße 12.

Laut notariellen Vertrages vom 5. 2. 1959 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Frankenberg (Eder), 18. 3. 1959

Amtsgericht

**1031**

GR 831 — 12. März 1959: Die Eheleute Kaufmann Emil Schneider und Marianne, geb. Jung in Darmstadt haben durch Vertrag vom 2. April 1951 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 24. 3. 1959

Amtsgericht

**1032**

GR 232: Justus Koch, Malermeister, und Barbara, geb. Rodenhauser in Neustadt, Odw. Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1959 ist die Gütertrennung aufgehoben und Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von der Ehefrau verwaltet.

Höchst (Odw.), 25. 3. 1959

Amtsgericht

**1033****Vereinsregister**

VR 458 — 10. 3. 1959: Naturistenbund Kassel (NBK). Sitz Kassel.

Amtsgericht Kassel

**1034**

VR 11 — Bauern-Verein e.V. Rückingen — 18. 3. 1959:

Der Verein wurde auf Antrag im Vereinsregister gelöscht.

Amtsgericht Langenselbold

**1035****Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

6 N 72/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Max Grothaus OHG., Färberei u. chemisches Reinigungswerk in Darmstadt-Eberstadt, Heidelberger Landstraße 238/240 wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Darmstadt, 13. 3. 1959

Amtsgericht — Abt. 6

**1036**

81 N 59/59 — Konkursverfahren — Über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Felix Bernhard Weigmann, alleinigen Inhabers der Firma Nordfunk-Ver-

sand, Großhandel — Fabrikation — Versand Elektronischer Geräte in Frankfurt (Main), Karlstraße 17, wohnhaft Frankfurt (Main), Sonnemannstraße 55, und Hamburg-Bahrenfeld, Luruperchaussee 43, wird heute, am 24. März 1959, um 11.20 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21 — Postschließfach 5093 — Telefon: 55 22 09. Konkursforderungen sind bis zum 28. April 1959 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Konkursöffnung errechneten Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über

die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. April 1959, 11 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. Mai 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stock, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. April 1959 anzeigen.

Frankfurt (Main), 24. 3. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1037**

81 N 63/59 — Anschlußkonkursverfahren — Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Köhlhofer, Inhaber eines Elektrovertriebsgeschäfts, Frankfurt (Main), Saalburgstraße 31: Der Beschluß vom 13. März 1959, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet und der Rechtsanwalt Dr. Richard Vetter, Frankfurt (Main), Schifferstraße 98, Tel. 6 16 04, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist mit dem Beginn des 21. März 1959, 0.00 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1959 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag bis zur Eröffnung, anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 8. Mai 1959, 12.00 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. 4. 1959 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 24. 3. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

**1038**

81 VN 7/59 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Betz, Frankfurt (Main), Schubertstraße 13, Inhabers der Firma Georg Betz, Herren- und Damenbekleidung, Herrenartikel, Frankfurt (Main), Zeil 46, wird heute, am 25. März 1959, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Adolf Brill, Frankfurt (Main), Zeil 45, Telefon 2 50 26, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 8. Mai 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter

Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Der Vergleichsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 25. 3. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

1039

## Beschluss

81 N 205/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Helga Marie Frieda Helene Krafft, geb. Thielke, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Blusen-Krafft Frankfurt (Main), Kaiserstraße 69, früher: Frankfurt (Main)-Griesheim, Alt Griesheim 10, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

1040

## Beschluss

81 N 254/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Lotte König, Inhaberin eines Großhandels und Vertretungen in Rauchwaren, Frankfurt (Main), Westendstraße 14, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 17. April 1959, vormittags 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 24. 3. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1041

## Beschluss

4 VN 1/59: Über das Vermögen der Firma Max Matthiesen, Registrierkassen-Werk GmbH, in Giessen ist am 23. März 1959 um 11 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Haibach in Gießen. Vergleichstermin am 24. April 1959 um 10.30 Uhr, Zimmer 113 vor dem Amtsgericht in Gießen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Giessen, 23. 3. 1959

Amtsgericht

1042

7 N 3/59 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß der am 6. 8. 1958 in Marburg (Lahn), verstorbenen Anna Katharina Naumann, geb. Brunet, zuletzt wohnhaft in Marburg-Ockershausen, Hermannstraße 1a, ist am 24. März 1959, um 9.30 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet worden.

Der Rechtsanwalt Th. Peters, Marburg (Lahn), Weidenhäuserstraße 6, ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind am 24. April 1959, 15 Uhr, hier, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, anberaumt. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1959 nur bei Gericht, in doppelter Ausfertigung, anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. April 1959 ist angeordnet.

Marburg (Lahn), 24. 3. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1043

62 N 97/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Maul, Bauunternehmung, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 143, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 3. 1959

Amtsgericht

1044

7 V N 1/59 — Vergleichsverfahren: Die offene Handelsgesellschaft Hermann Müller, Lederwarenfabrik in Offenbach (M.), Goethestraße 78, hat durch einen am 24. März 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (M.), Frankfurter Straße 56-62.

An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl. Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 V.O. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 26. 3. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1045

VN 1/58: Der Antrag des Kaufmanns Maximilian Fratscher, Seligenstadt, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wurde am 1. 3. 1959 zurückgenommen. Das am 2. 6. 1958 erlassene Veräußerungsverbot wurde am 2. 3. 1959 aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters Carl Polkin, Offenbach (Main), ist beendet.

Seligenstadt (Hessen), 10. 3. 1959

Amtsgericht

## Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1046

K 2/59: Die im Grundbuch von Petterweil Band III Blatt 261 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 27, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 586, Ackerland auf dem Brunnenweg, 28,16 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 213/2, Bauplatz die Gässchegärten, 4,43 Ar,

Ortsgerichtliche Schätzung 2252,80 DM bzw. 1107,50 DM. Einheitswert 500,— DM bzw. 400,— DM, soll am 4. Juni 1959, um 14.30 Uhr, im Gebäude der Volksschule der Gemeinde Petterweil durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Michel (Bieterlaubnis des Kreislandwirtschaftsamtes Friedberg H. bei Ackerland über 2500 qm ist erforderlich).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 18. 3. 1959

Amtsgericht

1047

K 3/59: Die im Grundbuch von Petterweil, Band II, Blatt 194 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 592 1, Acker auf dem Brunnenweg, 16,59 Ar.

lfd. Nr. 13, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 592 2, Bauplatz Brunnenstraße, 8,52 Ar.

Ortsgerichtliche Schätzung 1659,— DM bzw. 2982,— DM. Einheitswert: 300,— DM bzw. 800,— DM, soll am 4. Juni 1959, um 14.40 Uhr, im Gebäude der Volksschule der Gemeinde Petterweil durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Michel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 18. 3. 1959

Amtsgericht

1048

## Beschluss

K 8 58: Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung der in Densberg belegenen, im Grundbuch von Densberg, Grundbuchbezirk Borken, Bez. Kassel, Blatt 245 auf den Namen des Lorenz Wölk in Densberg eingetragenen Grundstücke, wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin die einstweilige Einstellung des Verfahrens bewilligt hat.

Der auf den 2. April 1959 bestimmte Termin fällt weg. Das Verfahren wird gemäß § 31 ZVG aufgehoben werden, wenn die Gläubigerin nicht binnen 6 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses die Fortsetzung beantragt.

Borken (Bez. Kassel), 11. 3. 1959

Amtsgericht

1049

## Beschluss

6 K 12 58: Die beiden hälftigen Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Darmstadt Bezirk VI Band 65 Blatt 2980 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Flur 41, Nr. 99, Hof- und Gebäudefläche Dornheimer Weg 72, 5,61 Ar, Betrag der Schätzung: 81 500,— DM soll am Donnerstag, den 21. Mai 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 21. März

1958 und 6. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dreher Philipp Waldmann jun. in Darmstadt, Dornheimer Weg 72, b) seine Ehefrau Franziska Waldmann, geb. Schocker, daselbst, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 3. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

**1050****Beschluß**

6 K 8/56: Die beiden hälftigen Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 74, Blatt 3811 eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Flur 8, Nr. 152/1, Hof- und Gebäudefläche Heinrichstraße 154 5,89 Ar, Betrag der Schätzung: 129 000,— DM

soll am Donnerstag, dem 21. Mai 1959, 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1956 und 7. 6. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Weißbindermeister Hans Hess in Rodau, Kreis Dieburg, b) dessen Ehefrau Else Hess, geb. Gerstenschläger, daselbst, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 3. 1959

**Amtsgericht, Abt. 6**

**1051**

84 K 176/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 37, Blatt 1392, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 313, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche Hermannstraße 36/38, 17,18 Ar groß, am 3. Juni 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Freiherr von Mahrenholtz, Kaufmann in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 400 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 3. 1959

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1052****Beschluß**

K 1/59: Das im Grundbuch von Neuses, Band 28, Blatt 460 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Verm.-Bez. Neuses, Flur 16, Flurstück 94, Lieg.-B. 787, Geb.-B. 123, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Fabrikstraße 183 und 185, 13,74 Ar

soll am 25. Mai 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 8. Januar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Firma Johannes Reusing GmbH in Somborn. Der

Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 62 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 17. 3. 1959

**Amtsgericht**

**1053**

2 K 10/58: Das im Grundbuch von Vaake, Band 31, Blatt 606, eingetragene Grundstück

Nr. 12, Gemarkung Vaake, Flur 14, Flurstück 56, Acker der Stroerbusch, 19,30 Ar

soll am 1. Juni 1959, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Landwirt Heinrich Plankert, 2. Agnes Schmidt, geb. Plankert, 3. Heinrich Plankert, 4. Rolf-Günther Plankert, in Vaake, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Für die Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörde — Landwirtschaftsamt Hofgeismar — erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 20. 3. 1959

**Amtsgericht**

**1054**

K 3/57: Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll das im Grundbuch von Rothenberg (Odw.), Bd. 13, Bl. 572, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Waldemar Palm, Fabrikant in Rothenberg, eingetragene Grundstück, Hof und Gebäude, die Brunnenwiesen am Ort links des Grunds, 9,26 Ar, am Mittwoch, den 27. Mai 1959, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 4, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen worden.

Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebots als Sicherheit zu leisten sind. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 23. 3. 1959

**Amtsgericht**

**1055**

51 K 19/59: Am 3. Juni 1959, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung und zwecks Wiederversteigerung gem. § 133 ZVG. die im Grundbuch von Ochshausen, Band 15, Blatt 508, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Ochshausen, lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 767/90, Hofraum, An der Brücke, Größe 0,75 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 1, Flurstück 719/91, Hofraum, An der Brücke, Größe 0,02 Ar; lfd. Nr. 3: Flur 1, Flurstück 106/3, Hof- und Gebäudefläche, An der Brücke, Größe 3,67 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1959, dem Tage der Eintragung des

Zwangsvolle Versteigerungsvermerks: Schmied Konrad Karl gen. Kurt Zufall in Ochshausen. Am 17. März 1959 ist die Ersteherin aus dem Zwangsvolle Versteigerungsverfahren 51 (18) K 125/57, die kaufmännische Angestellte Annemarie Dettmar in Lohfelden, als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 3. 1959

**Amtsgericht**

**1056****Beschluß**

7 K 1/59: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 59, Blatt 2412 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 123, Lieg.-B. 2263, Geb.-B. 2133, Hof- und Gebäudefläche Weidenhäuser Str. 32 4,18 Ar

soll am 25. Mai 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heizer Friedrich Henning und dessen Ehefrau Ernestine, geborene Klein in Marburg (Lahn), je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 16. 3. 1959

**Amtsgericht**

**1057****Beschluß**

7 K 24/58 und 5/59: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 82, Blatt 3092 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 20, Flurstück 936/30, Lieg.-B. 2911, Geb.-B. 285, Hof- und Gebäudefläche Bismarckstraße 18 6,12 Ar,

soll am 22. Mai 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 58 bzw. 20. 2. 59 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Bromm und dessen Ehefrau Erika Bromm, geb. Klausner in Marburg (Lahn), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 12. 3. 1959

**Amtsgericht**

**Anzeigenschluß**

Jeden Dienstag um  
14 Uhr

für die am darauffolgenden  
Samstag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

# Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. März 1958

## I. Betriebsrechnung

	Ist 1 DM	Haushaltsreste 2 DM	Summe 3 DM	Haushaltsplan 4 DM	Nachträge 5 DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr 6 DM	Gesamtes Haushaltsoll 7 DM	Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltsoll (Spalte 7)	
								mehr 8 DM	weniger 9 DM
<b>Einnahmen</b>									
Vortrag des Betriebsüberschusses .....	54 298,16	—	54 298,16	—	—	—	—	54 298,16	—
<b>Erträge</b>									
Höergebühren Tonfunk .....	29 292 771,—	—	29 292 771,—	28 320 000,—	—	—	28 320 000,—	972 771,—	—
Teilnehmergebühren Fernsehen .....	5 974 729,—	—	5 974 729,—	5 160 000,—	—	—	5 160 000,—	814 729,—	—
Sonstige Erträge .....	3 333 452,45	—	3 333 452,45	2 506 000,—	—	—	2 506 000,—	827 452,45	—
	<u>38 655 250,61</u>	<u>—</u>	<u>38 655 250,61</u>	<u>35 986 000,—</u>	<u>—</u>	<u>—</u>	<u>35 986 000,—</u>	<u>2 669 250,61</u>	<u>—</u>

	Ist	Haushaltsreste		Summe	Haushaltsplan		Nachträge	Haushaltsreste aus dem Vorjahr		Gesamtes Haushaltsoll	Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltsoll (Spalte 7)			
		1	2		3	4		5	6		7	8	9	DM
<b>Ausgaben</b>														
<b>Aufwendungen</b>														
Personalkosten .....	11 771 906,26	—	—	11 771 906,26	11 710 000,—	—	—	—	—	11 710 000,—	—	61 906,26	—	—
Honorare, Urhebervergütungen und Lizenzen .....	5 334 471,32	—	—	5 334 471,32	5 575 000,—	—	—	—	—	5 575 000,—	—	—	240 528,68	—
Abschreibungen auf Anlagen*) .....	3 014 906,99	—	—	3 014 906,99	3 000 000,—	—	—	—	—	3 000 000,—	—	14 906,99	—	—
Zinsaufwendungen*) .....	423 678,04	—	—	423 678,04	428 000,—	—	—	—	—	428 000,—	—	—	4 321,96	—
Gebührenanteil der Post .....	7 266 722,15	—	—	7 266 722,15	6 795 000,—	—	—	—	—	6 795 000,—	—	471 722,15	—	—
Verschiedene Betriebskosten der Gruppe Sendung .....	798 376,83	—	—	798 376,83	779 000,—	—	40 000,—	—	—	819 000,—	—	—	20 623,17	—
Verschiedene Betriebskosten der Gruppe Technik .....	878 587,14	—	—	878 587,14	1 152 000,—	—	60 000,—	—	—	1 212 000,—	—	—	333 412,86	—
Verschiedene Betriebskosten der Fahrbereitschaft .....	131 658,80	—	—	131 658,80	154 000,—	—	—	—	—	154 000,—	—	—	22 341,20	—
Verschiedene Betriebskosten der Betriebswerkstätten .....	58 362,76	—	—	58 362,76	66 000,—	—	—	—	—	66 000,—	—	—	7 637,24	—
Geschäftsbedürfnisse, Werbung, Post- und Transportkosten .....	879 770,70	—	—	879 770,70	1 028 000,—	—	—	—	—	1 028 000,—	—	—	148 229,30	—
Funkausstellung 1957 .....	109 918,24	—	—	109 918,24	120 000,—	—	—	—	—	120 000,—	—	—	10 081,76	—
Reisekosten, Fahrgelderstattungen, Trennungsschädigungen für Angestellte, Kraftfahrzeugmieten .....	224 740,41	—	—	224 740,41	239 000,—	—	—	—	—	239 000,—	—	—	14 259,59	—
Umsatzsteuer, Versicherungen, Gebühren, Revisions-, Rechts- und Beratungskosten	409 925,97	—	—	409 925,97	1 240 000,—	—	/. 100 000,—	—	—	1 140 000,—	—	—	730 074,03	—
Kosten der Energieversorgung, der Grundstücksbewirtschaftung und Inventarhaltung, Kosten für Berufskleidung .....	1 440 938,36	—	—	1 440 938,36	1 526 000,—	—	—	—	—	1 526 000,—	—	—	85 061,64	—
Verschiedene sonstige Kosten .....	616 184,97	—	—	616 184,97	802 000,—	—	—	—	—	802 000,—	—	—	185 815,03	—
Außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen*) .....	2 981 022,21	—	—	2 981 022,21	60 000,—	—	—	—	—	60 000,—	—	2 921 022,21	—	—
<b>Zuweisung zum Eigenkapital*) .....</b>	<b>36 341 171,15</b>	—	—	<b>36 341 171,15</b>	<b>34 674 000,—</b>	—	—	—	—	<b>34 674 000,—</b>	—	<b>3 469 557,61</b>	<b>1 802 386,46</b>	—
<b>Betriebsüberschuß .....</b>	<b>1 312 000,—</b>	—	—	<b>1 312 000,—</b>	<b>1 312 000,—</b>	—	—	—	—	<b>1 312 000,—</b>	—	—	—	—
	<b>1 002 079,46</b>	—	—	<b>1 002 079,46</b>	—	—	—	—	—	—	—	<b>1 002 079,46</b>	—	—
	<b>38 655 250,61</b>	—	—	<b>38 655 250,61</b>	<b>35 986 000,—</b>	—	—	—	—	<b>35 986 000,—</b>	—	<b>4 471 637,07</b>	<b>1 802 386,46</b>	—
														<b>2 689 250,61</b>

\*) Diese Titel sind gemäß Haushaltsplan miteinander deckungsfähig.





	Ist 1 DM	Haushaltsreste 2 DM	Summe 3 DM	Haushaltsplan 4 DM	Nachträge 5 DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr 6 DM	Gesamtes Haushaltsoll 7 DM	Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltsoll (Spalte 7)	
								mehr 8 DM	weniger 9 DM
<b>Ausgaben</b>									
Erweiterung der baulichen und technischen Anlagen und Maschinen .....	2 261 573,04	5 210 323,72	7 471 896,76	1 503 000,—	4 056 052,77	1 951 626,66	7 510 679,43		38 782,67
Technische Geräte .....	636 393,62	214 253,87	850 647,49	557 000,—	135 000,—	158 647,49	850 647,49		
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	556 283,81	168 015,73	724 299,54	567 000,—	37 000,—	147 401,84	751 401,84		27 102,30
Reserve für bauliche und technische Erweiterungen .....	—	952 614,47	952 614,47	1 463 000,—	/. 1 177 850,—	667 464,47	952 614,47		
Ausgaben für Darlehen und Darlehensfühlungen .....	1 685 685,96	167 000,—	1 852 685,96	1 712 000,—	167 000,—	—	1 879 000,—		26 314,04
Erhöhung der Vorräte .....	137 231,48	—	137 231,48	—	—	—	—		137 231,48
	5 277 167,91	6 712 207,79	11 989 375,70	5 802 000,—	3 217 202,77	2 925 140,46	11 944 343,23		137 231,48
									45 032,47
<b>Vorträge auf das folgende Geschäftsjahr</b>									
Bestand an unverplanten Investitionsmit- teln zum 31. März 1958 .....	3 471 492,22		3 471 492,22					Mehreinnahmen .....	3 516 524,69
Haushaltsreste .....	6 712 207,79		—					Mehrausgaben .....	45 032,47
	10 183 700,01		3 471 492,22					Bestand an unverplanten Investitionsmitteln zum 31. März 1958 .....	3 471 492,22
	15 460 867,92		15 460 867,92						

# Aktiva Vermögensrechnung des Hessischen Rundfunks zum 31. März 1958

	Stand am 1. 4. 1957 DM	Zugang U = Umbuchungen DM	Abgang U = Umbuchungen DM	Abschreibungen DM	Stand am 31. 3. 1958 DM
<b>I. Aktiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind</b>					
<b>Anlagevermögen einschließlich Anlagenzahlungen</b>					
Bebaute Grundstücke mit betrieblich genutzten Baulichkeiten .....	16 813 152,—	U 594 450,91 969 872,93	—	529 460,34	17 848 015,50
Unbebaute Grundstücke .....	3 040,—	—	—	—	3 040,—
Maschinen und maschinelle Anlagen .....	6 470 319,23	U 1 594 355,86 286 340,23	2 459,—	2 058 984,32	6 289 572,—
Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	562 198,04	U 408 614,57 149 563,68	2 574,—	357 969,33	759 832,96
Im Bau befindliche Anlagen einschließlich Anzahlungen hierauf .....	991 621,60	U 856 829,13	U 1 405 776,84	—	442 673,89
Nutzungsrechte .....	24 840 330,87	U 3 454 250,47 1 405 776,84	5 033,—	2 946 413,99	25 343 134,35
Beteiligungen .....	342 673,— 190 001,—	—	—	68 493,—	274 180,— 190 001,—
<b>Sonstige langfristige Vermögenswerte</b>	25 373 004,87	U 3 454 250,47 1 405 776,84	U 5 033,— 1 405 776,84	3 014 906,99	25 807 315,35
Wertpapiere .....	283 501,—	—	—	—	283 501,—
Hypotheken und Grundschulden .....	235 496,82	U 28 700,— 10 402,16	16 234,69	—	256 364,29
Gegebene Darlehen .....	2 467 026,05	U 119 320,—	412 050,01 10 402,16	—	2 163 893,88
Darlehen an Beteiligungsgesellschaft .....	114 350,—	—	—	—	114 350,—
<b>Vorräte</b> .....	3 100 373,87	U 148 020,— 10 402,16	U 428 284,70 10 402,16	—	2 820 109,17
	589 142,95	U 137 231,48	—	—	726 374,43
	3 689 516,82	U 285 251,48 10 402,16	U 428 284,70 10 402,16	—	3 546 483,60
	29 062 521,69	U 3 739 501,95 1 416 179,—	U 433 317,70 1 416 179,—	3 014 906,99	29 353 798,95
<b>II. Übrige Aktiva</b>					
Forderungen an die Deutsche Bundespost .....					1 303 543,08
Kurzfristige Forderung an Beteiligungsgesellschaft .....					196 177,23
Kassenbestand einschließlich Postscheckguthaben .....					142 710,04
Bankguthaben (davon DM 10 950 000,— Termingelder) .....					11 204 645,43
Sonstige Forderungen .....					53 280,63
					12 900 356,41
					42 254 155,36

**Passiva**

	Stand am 1. 4. 1957 DM	Abgang bzw. Auflösung × DM	Zugang DM	Stand am 31. 3. 1958 DM
<b>I. Passiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind</b>				
Eigenkapital .....	16 100 000,—	—	1 712 000,—	17 812 000,—
Rücklage für bauliche Erweiterungen .....	4 000 000,—	—	—	4 000 000,—
Wertberechtigungen auf Hypotheken und Grundschulden sowie Darlehen .....	277 300,—	—	—	277 300,—
Langfristige Rückstellungen .....	6 698 300,—	× 184 221,56 176 903,71	4 519 425,27	10 856 600,—
Langfristige Verbindlichkeiten	685 860,—	489 730,—	—	196 130,—
Hypothekenverbindlichkeit .....	7 443 404,92	1 047 835,96	—	6 395 468,96
Erhaltene Darlehen .....	35 204 864,92	1 898 791,23	6 231 425,27	39 537 498,96
<b>II. Übrige Passiva</b>				
Kurzfristige Rückstellungen .....	—	—	—	591 000,—
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen .....	—	—	—	652 858,61
Sonstige Verbindlichkeiten .....	—	—	—	410 524,33
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.....	—	—	—	60 194,—
				<u>1 714 576,94</u>
<b>III. Betriebsüberschuß</b>				
				<u>1 002 079,46</u>
				<u>42 254 155,36</u>

**1059****Andere Behörden und Körperschaften**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 23. 3. 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 100 108 Karl Trubel, Oberursel (Taunus), Oberhöchstädterstraße 33, Nr. 39 471 Alexandra de Moliere, Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 20, für kraftlos erklärt worden.

**KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES**  
Der Vorstand

**1060**

**Aufforderung:** Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Ernst Döll, Langen, das Sparkassenbuch Nr. 12 255, 2. Martha Konradi, Neu-Isenburg, das Sparkassenbuch Nr. 10 447 lautend auf den Namen Wilhelm Konradi und Ehefrau Martha, geb. Hechler.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Langen (Hessen), 24. 3. 1959

**Bezirkssparkasse Langen**  
Der Vorstand

**1061**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Herr Karl Czerny und Frau Hildegard, geb. Härdner, Ffm., Elkenbachstraße 16, Sparkassenbuch Nr. 02—32166; 2. Frau Karoline Wäld, geb. Schröder, Ffm., Falkstraße 43, Sparkassenbuch Nr. 09—13907; 3. Firma Kopp, Inh. Katharina Gleichauf, Ffm.-Höchst, Peter-Bied-Straße 42, Sparkassenbuch Nr. 17—55660.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 23. 3. 1959

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**  
Der Vorstand

**1062****Öffentliche Ausschreibungen**

**HANAU (Main).** Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3199 zwischen Flörsbach und Kempfenbrunn soll von km 21,000 bis km 20,250 ausgebaut und die Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 5000 cbm Erdmassen
- 4000 qm Hartbasaltpacklage
- 4000 qm wassergebundene Schotterdecke
- 4000 qm dreischichtige Mischmakadamdecke und Verschiedenes

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau (Main), Hainstraße 32, bis spätestens 14. April 1959 bekanntzugeben und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages von DM 8,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse, Hanau (Main), Postscheckkonto Ffm. 6752 zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 6. April 1959, 9 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Freitag, der 17. April 1959, 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 25. 3. 1959

**Hessisches Straßenbauamt**

**Einzelexemplare** der vorliegenden, 20 Seiten umfassenden Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 14/1959, sind zum Preise von **DM -,40 bei Postversand DM -,50** erhältlich (bei Postversand Vorauszahlung in Briefmarken oder auf Postscheckkonto Ffm 117337 - Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main))

**Staats-Anzeiger für das Land Hessen**

**Frankfurt (Main)**  
Münchener Straße 54  
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

**Wiesbaden**  
Herrnmühlgasse 11A  
Telefon 2 58 61

**1063**

In mehreren hessischen Landgerichtsbezirken werden voraussichtlich im neuen Haushaltsjahr (frühestens jedoch ab 1. Mai 1959)

**hauptamtliche Bewährungshelfer**

angestellt. In Frage kommen Bewerber im Alter von 28 bis 45 Jahren, die eine abgeschlossene pädagogische, sozialpädagogische oder jugendfürsorgerische Berufsausbildung haben und eine erfolgreiche praktische Tätigkeit als Sozialarbeiter nachweisen können.

Für die ersten sechs Monate (Probezeit) wird eine Vergütung nach der Gruppe VIb TO.A, danach eine Vergütung nach der Gruppe Vb TO.A gewährt.

**Bewerbungen** mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen und Lehrgänge und über bisherige Tätigkeiten sind einzureichen bei dem **Hessischen Minister der Justiz, Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, oder bei dem Landesjugendam Hessens, Wiesbaden, Lulsenstraße 9—11.** Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

**Der Sonderdruck 13/59**

mit dem Erlaß aus Staats-Anzeiger Nr. 13 vom 28. 3. 1959

**Richtlinien**

**für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Land Hessen (Bürgschaftsrichtlinien 1959)**

ist zum Stückpreis von DM -,30, bei Postversand DM -,40 lieferbar.

**STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

**FRANKFURT (MAIN)**  
Münchener Straße 54  
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

**WIESBADEN**  
Herrnmühlgasse 11 A  
Telefon 2 58 61

**Beilagenhinweis**

Der heutigen Teil-Ausgabe des Staats-Anzeiger liegt ein Prospekt der Staatlichen Lotterie-Einnahme Bernhard, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 79, direkt am Hauptbahnhof, bei den wir unseren Lesern zur besonderen Beachtung empfehlen.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 20 Seiten.